

# **BStGer RR.2025.12 vom 11. August 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2025.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.12)

FR: TPF RR.2025.12 du 11 août 2025

IT: TPF RR.2025.12 del 11 agosto 2025

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG); Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Belgien sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUEr; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) massgebend. Diese werden vorliegend ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53). Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schenger Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02];

- 5 -

Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUEr).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

### **E. 2.2**

Im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen ist der jeweilige Kontoinhaber beschwerdelegitimiert (Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV). Für die Bejahung der Beschwerdelegitimation und der Parteistellung ist bei der Herausgabe von Kontoinformationen mithin massgeblich, wer Kontoinhaber ist und damit (originär) schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung der Kontoinformationen bzw. am Schutz des Bankgeheimnisses hat (BGE 137 IV 134 E. 6.1; 128 II 211 E. 2.3; s. auch BGE 130 II 162 E. 1.3; 129 II 268 E. 2.3.3; 123 II 153 E. 2b; 123 II 161 E. 1d/bb).

- 6 -

### **E. 2.3**

Die A. AG in Liquidation ist als Inhaberin der rechtshilfebetroffenen Konto-Verbindung und Adressatin der Schlussverfügung zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist auch frist- und formgerecht eingereicht. Nicht eindeutig ist vorliegend indes die Bevollmächtigung: Die A. AG in Liquidation löste sich gemäss Handelsregister mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. August 2022 auf und der Einzelrichter am Kantonsgericht eröffnete über sie am 12. Dezember 2023 den Konkurs. C. schrieb der BA in dieser Zeit (vgl. obige Erwägung lit. B, 2. Absatz) stets ohne Angabe zum Vertretungsverhältnis. Gemäss Handelsregister war C. bis am 16. Februar 2023 der Liquidator, ab 24. Oktober 2023 ist es die K. GmbH. Diese leistete vorliegend auch den Kostenvorschuss. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der K. GmbH ist gemäss Handelsregister C. Bis zum 22. Juli 2021 war die A. AG auch die Gesellschafterin der K. GmbH, seitdem ist es die L. AG (Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift: C.), die auch Gesellschafterin der B. GmbH und im Rechtshilfeersuchen ebenfalls erwähnt ist. Die A. AG in Liquidation nannte in der Beschwerde als ihre Zustelladresse eine Adresse «c/o B. GmbH» (Geschäftsführer mit Einzelunterschrift: C.), wobei auch die Schlussverfügung der BA an diese Adresse zugestellt wurde (act. 1.2 S. 8). Die A. AG war bis 14. November 2018 die Gesellschafterin der B. GmbH, seitdem ist es die L. AG. Gemäss Bericht des VQF zur GwG-Prüfung gehört diese C. (act. 1.18). Die für die A. AG in Liquidation vorliegend prozessführenden Anwälte der H. AG reichen dafür eine Vollmacht ein, deren Unterschrift keinen leserlichen Namen und keinen Stempel enthält. Es scheint nicht die Unterschrift von C. zu sein (vgl. act. 1.1 mit act. 1.7 S. 3). Die Beschwerde äussert sich zur Vertretungsbefugnis im Verfahren – neben dem Satz «Die Unterzeichnenden sind gehörig bevollmächtigt» (act. 1 S. 2) – nicht weiter. Die Beschwerdeführerin hat dies auch nicht getan, nachdem das BJ auch beantragte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (act. 6). Vorliegend ist nicht eindeutig, ob die Anwälte der H. AG von der Liquidatorin gehörig bevollmächtigt sind. Auch der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung der Beschwerdeführerin oder der Entscheid vom 12. Dezember 2023 des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug sind nicht in den Akten. Immerhin bezahlte die Liquidatorin K. GmbH den Kostenvorschuss. Die Situation ist intransparent und die ordentliche Bevollmächtigung nicht eindeutig. Da die folgenden Erwägungen

zeigen, dass die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, kann die Eintretensfrage offen bleiben.

- 7 -

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, sie habe am 23. März 2022 ausführlich und konkret «Dokument für Dokument» dargelegt und begründet, welche Unterlagen und Passagen daraus für das belgische Strafverfahren offensichtlich nicht relevant seien und nicht oder nur geschwärzt herausgegeben werden dürften. Dies werde ihr nur als blosser pauschaler Vorbringen zuerkannt. Mit ihren zahlreichen Vorbringen setze sich die BA nicht auseinander. Geschützt seien unter dem Blickwinkel des Geschäftsgeheimnisses Informationen, die einem Treuhänder im Rahmen seiner berufsspezifischen Tätigkeit anvertraut worden seien. Die BA lege die Bewertung der Nützlichkeit der zu übermittelnden Dokumente in die Hände des ersuchenden Staates, indem sie alle Transaktionen offenlegen wolle. Dies stelle faktisch einen Persilschein dar, um Suchexpeditionen fremder Staaten zu ermöglichen. Es sei offensichtlich, dass Unterlagen vor dem Initialkontakt durch E-Mail von M. an C. am 12. März 2019 keinen Sachbezug hätten (act. 1 S. 5–7). Die Beschwerdeführerin äussert sich in der Beschwerde sodann im Einzelnen zu verschiedenen Unterlagen (act. 1 S. 7–17) und reicht dazu zahlreiche Beilagen ein. Die Beschwerdeführerin ergänzt in der Replik, das Bundesgericht habe in BGE 130 II 14 E. 4.3 zwar festgehalten, aus Treu und Glauben sei es nicht zulässig, wenn der Inhaber beschlagnahmter Unterlagen die Vollstreckungsorgane «alleine und ohne jegliche Unterstützung» die Triage vornehmen lasse. Eine solche Sachlage liege hier aber klarerweise nicht vor. Die Beschwerdeführerin habe die BA bereits anlässlich der Hausdurchsuchung über mehrere Stunden hinweg bei der Aussonderung unterstützt. Sie habe in der Stellungnahme vom 23. März 2022 ausführlich dargelegt, welche Unterlagen zu schwärzen und auszusondern seien. Die Beschwerdeführerin verweist beispielhaft auf Stellen in der Beschwerde (S. 7 Ziff. 23, Ziff. 24). Sie habe dies gegenüber der BA bereits in der Stellungnahme vom 23. März 2022 vorgebracht. Gemäss Rechtshilfeersuchen (act. 1.4.1 S. 7 Ziff. 2.1) sei die Organisation G. AG C. mit E-Mail vom 12. März 2019 vorgestellt worden. Bereits daraus könne geschlossen werden, dass sämtliche Belege und Referenzen vor diesem Datum sicherlich in keinem Zusammenhang mit der Strafuntersuchung stünden. Die BA habe sich mit diesen Vorbringen nicht oder nur pauschal auseinandergesetzt. Es seien, wie beantragt, sämtliche Unterlagen und Stellen aufgrund offensichtlich fehlenden Konnexes auszusondern (act. 12 S. 2 f. Rz. 2–5).

### **E. 3.2**

Die BA legt dar, gemäss Rechtshilfeersuchen bestehe der Verdacht, dass die Kapitalerhöhung der G. AG mittels Ausgabe von Beteiligungsrechten über ein auf die Beschwerdeführerin laufendes Konto bei der Bank I. erfolgt sei (act. 1.4.1 Rechtshilfeersuchen, S. 10). Die herauszugebenden Unterlagen betreffen genau diese Kontoverbindung und enthielten zudem

- 8 -

Informationen, die Aufschluss über die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen gäben. Sie zeigten rund 200 Gutschriften mit der Referenz «Loan/Share participation G. AG» über insgesamt EUR 100'000.--. Auch weitere Zahlungen würden einen Verweis auf die G. AG enthalten (act. 8 S.

### **E. 3.3**

Bei der Ausführung von Ersuchen richtet sich gemäss Art. 9 IRSG der Schutz des Geheimbereichs nach den Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht. Soweit die Beschwerdeführerin das «Berufsgeheimnis des Treuhänders» vorbringt, wird dieses im 2. Abschnitt des 3. Kapitels der StPO (Zeugnisverweigerungsrechte) nicht geschützt (Urteil des Bundesgerichts 1C/247\_2011 vom 6. Juni 2011 E. 1.3). Damit bleibt zu prüfen, ob die Herausgabe verhältnismässig ist.

#### **E. 3.4.1**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. «potentielle Erheblichkeit»; BGE 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden

- 9 -

(BGE 136 IV 82 E. 4.1; zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1, mit. Hinw.).

#### **E. 3.4.2**

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder

für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 134 II 318 E. 6.4; 130 II 14 E. 4.3 S. 17; 126 II 258 E. 9b/aa; 122 II 367 E. 2d S. 371 f.). Der Inhaber der herauszugebenden Unterlagen hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen (BGE 122 II 367 E. 2d S. 371 f.). Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Kommt der Beschwerdeführer dieser Obliegenheit nicht nach, hat er im Beschwerdeverfahren sein Rügerecht verwirkt (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 17; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2022.15 vom 9. Dezember 2022 E. 3.5.2; RR.2018.269 vom 18. Februar 2019 E. 7.3; RR.2018.234 vom 31. Januar 2019 E. 5.2).

### **E. 3.5**

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 23. März 2022 zur Herausgabe der Bankunterlagen macht auch in deren Anhang 1 (act. 1.9.3) wenige konkrete, inhaltliche Angaben. Sie bringt in der Hauptsache und in diesen Worten vor, dass die Herausgabe der jeweiligen Dokumente nicht vom Untersuchungszweck gedeckt sei. Solche reinen Behauptungen oder auch nackte Jahreszahlen sind nicht geeignet, vorliegend eine potenzielle Erheblichkeit in Abrede zu stellen. Der Beschwerdeführerin wird im belgischen Sachverhalt namentlich vorgeworfen, dass ihre Treuhandstrukturen C. dazu gedient hätten, deliktische Tätigkeiten der G. AG zu ermöglichen und zu

- 10 -

fördern (vgl. obige Erwägung lit. A). Bankkorrespondenz oder Namen der Treuhandgeber sind dafür z.B. relevant, wenn es darum geht, das Geschäftsgebaren der Beschwerdeführerin sowie tatverdächtige Geschäfte und ihre Zusammenhänge im Einzelnen oder Geldflüsse im Ganzen zu verstehen. Dies vermeidet auch belgische Nachtragsersuchen. Angesichts der engen Verstrickung der Beschwerdeführerin mit dem in Belgien untersuchten Sachverhalt und der durch die Treuhandstrukturen geschaffenen Intransparenz überwiegt vorliegend das Interesse im belgischen Strafverfahren an der gesamten Bankdokumentation klar. Damit ist die vorgesehene Herausgabe der Bankdokumentation verhältnismässig.

### **E. 3.6.1**

Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde ergänzende Darlegungen zum Geheimnisschutz und reicht zahlreiche Belege ein. Sie sei am 24. Januar 2022 von der BA eingeladen worden, allfällige Einwände geltend zu machen. Sie sei jedoch in keiner Art und Weise über formelle Anforderungen an ihre Einwände aufgeklärt worden. Vielmehr zeige die Wortwahl der BA, dass gar keine Begründung eingefordert worden sei. Es sei der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich gewesen, dass die Anforderungen an die Substantiierung angeblich nicht im Rahmen der Überprüfung der Schlussverfügung korrigiert werden könnten. Sie habe schon in vorangehenden Befragungen massgebliche Informationen bereitgestellt und sei zu dem Zeitpunkt auch nicht anwaltlich vertreten gewesen, was für die BA offensichtlich gewesen sei. Die BA habe die gebotene Aufklärung unterlassen. Wenn die BA sich auf die mangelnde Substantiierung und eine

Verwirkung des Rüge- rechts berufe, so verletze sie damit den Grundsatz von Treu und Glauben (act. 12 S. 3 f. Rz. 6 f.).

### **E. 3.6.2**

Die Beschwerdeführerin handelte vor der BA stets durch C., einen praktizierenden Schweizer Rechtsanwalt (vgl. obige Erwägung litera B., 2. Absatz sowie act. 1 S. 1). Sie kann sich von vornherein nicht darauf berufen, die langjährige und ständige Rechtsprechung zur Mitwirkungspflicht im Rechts- hilfeverfahren nicht gekannt zu haben. Wie die BA richtigerweise ausführt, wäre es der Beschwerdeführerin schon am 23. März 2022 möglich gewesen und oblegen, sich sachdienlich und inhaltlich zur potenziellen Relevanz der vorgesehenen Herausgabe zu äussern (act. 8 S. 3 Ziff. 8 f.). Das Beschwerdeverfahren dient nicht dazu, die Mitwirkungspflicht bei der Aussonderung nachträglich noch zu erfüllen. Soweit sie ihre Vorbringen vom 23. März 2022 ergänzen will, hat die Beschwerdeführerin dieses Recht vielmehr verwirkt (vgl. obige Erwägung 3.4.2, 2. Absatz), weshalb sie mit ihren diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde (act. 1 S. 7–18 Äusserungen zu einzelnen Unterlagen) nicht weiter zu hören ist.

- 11 -

### **E. 3.7**

Zusammenfassend hat die BA nachvollziehbar und zutreffend begründet, dass die herauszugebenden Unterlagen in potenziellem Zusammenhang mit dem belgischen Strafverfahren stehen. Die vorgesehene Herausgabe ist ver- hältnismässig. Die dagegen erhobenen Rügen gehen fehl.

### **E. 4**

Rz. 12; act. 1.2 Schlussverfügung, S. 5).

#### **E. 4.1**

Die BA führt aus, die ersuchende Behörde habe ausdrücklich um die Sperre von Vermögenswerten ersucht und dabei das Konto IBAN 1 erwähnt (S. 3). Diese IBAN beziehe sich auf ein Unterkonto der Geschäftsbeziehung Nr. 2, lautend auf die Beschwerdeführerin, bei der Bank I. Das von der BA ge- sperrte Konto 3 sei ein weiteres Unterkonto derselben Geschäftsbeziehung. Das Ermittlungsinteresse der ersuchenden Behörde und die Sicherung der Vermögenswerte verlange, nicht nur das eine Unterkonto zu sperren. Die Bankunterlagen würden zeigen, dass die beschlagnahmten Gelder aus Ver- mögensquellen stammen würden, die Gegenstand des ausländischen Ver- fahrens seien. Die gesperrten Gelder erschienen «prima facie» als Erzeug- nis oder Erlös einer strafbaren Handlung (act. 8 S. 5 Ziff. 18 f.).

#### **E. 4.2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, das Rechtshilfeersuchen verlange nicht die Sperre der gesamten Geschäftsbeziehung Nr. 2 bei der Bank I., sondern nur eine Beschlagnahme des Kontos IBAN 1. Die Sperre auch des Kontos 3 gehe über das Ersuchte hinaus und lasse sich nicht rechtfertigen. Ein an- geblicher Konnex der Sperre des zweitgenannten Kontos zum ausländi- schen Strafverfahren sei nicht dargetan. Es sei ein Treuhandkonto, von dem die letzte Zahlung von Treuhandgeldern an G. AG am 9. Februar 2021 vor- genommen worden sei. Das Treuhandverhältnis sei somit Monate vor der Beschlagnahme beendet gewesen. Das erstgenannte Konto wiederum sei ebenfalls ein Treuhandkonto und sei bei der Bank

auch explizit als solches bezeichnet. Die Beschwerdeführerin habe die Treuhandgelder gezielt und bewusst von ihrem operativen Vermögen gesondert verwahrt und akkurat Buch geführt. Die Abrechnung der Treuhandgelder zeige klar, dass aus der Sperrung keine allenfalls deliktischen Vermögenswerte mehr auf dem Konto 1 enthalten seien. Der Restbetrag auf dem Konto stehe in keinerlei Beziehung zu Personen, die im Rechtshilfeersuchen aufgeführt seien (act. 1 S. 18 f. Ziff. 84–94).

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin ergänzt in der Replik, das Rechtshilfeersuchen sei ausführlich und detailliert. Es nenne spezifisch zahlreiche Bankkonten. Die belgische Behörde habe im Vorfeld einen V-Mann eingesetzt und so über eine umfassende Dokumentation verfügt. Die BA habe den Zusammenhang zwischen den gesperrten Kontobeziehungen und dem untersuchten

- 12 -

Sachverhalt zu belegen. Da die Strafverfolgungsbehörden umfassend informiert gewesen seien, sei daran ein erhöhter Anspruch zu stellen. Die BA habe auch eine einheitliche Geschäftsbeziehung nicht bewiesen. Dass der Gesamtwert eines Vermögensvorteils erst bei Kenntnis der Bankunterlagen der ersuchenden Behörde bekannt sei, habe keinen Einfluss auf die Kontosperrung. Dies betreffe allenfalls die Herausgabe von Informationen. Die gesperrten Gelder seien ja explizit auf «Treuhandkonten» und damit als solche von Dritten ausgewiesen und von den operativen Konten getrennt geführt worden. Sie habe in der Stellungnahme vom 23. März 2022 und in der Beschwerde das Dritteigentum von Parteien nachgewiesen, die in keinerlei Bezug zum im Ausland geführten Verfahren stünden. Die gesperrten Gelder seien so gerade eben nicht «prima facie» Erzeugnis oder Erlös einer strafbaren Handlung, sondern in guten Treuen «in eigenem Namen für Dritte» gehaltenes Eigentum Dritter (act. 12 S. 4 f. Rz. 9–16).

#### **E. 4.3**

Eine Vertragspartei trifft auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei, die ein Strafverfahren oder ein Einziehungsverfahren eingeleitet hat, die notwendigen vorläufigen Massnahmen wie Einfrieren oder Beschlagnahme, um jedes Geschäft, jede Übertragung oder jede Veräusserung in Bezug auf einen Vermögenswert zu verhindern, der später Gegenstand eines Ersuchens um Einziehung werden oder der es ermöglichen könnte, dass einem solchen Ersuchen entsprochen wird (Art. 11 Abs. 1 GwUe). Die in Artikel 11 genannten vorläufigen Massnahmen werden nach Massgabe und vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts der ersuchten Vertragspartei sowie in Übereinstimmung mit den in dem Ersuchen bezeichneten Verfahren durchgeführt, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht nicht unvereinbar ist (Art. 12 Abs. 1 GwUe). Auf ausdrückliches Ersuchen eines anderen Staates kann die zuständige Behörde vorläufige Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes, zur Wahrung bedrohter rechtlicher Interessen oder zur Sicherung gefährdeter Beweismittel anordnen, wenn ein in diesem Gesetz vorgesehenes Verfahren nicht offensichtlich unzulässig oder unzweckmässig erscheint (Art. 18 Abs. 1 IRSG). Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Verfahrensrecht (Art. 12 Abs. 1 IRSG). Gegenstände oder Vermögenswerte, die erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG) herausgegeben werden, bleiben beschlagnahmt, bis dieser Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht

die- ses Staates nicht mehr erfolgen kann, insbesondere weil die Verjährung ein- gesetzt hat (Art. 33a IRSV; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internati- onale en matière pénale, 6. Aufl. 2024, S. 345 ff., S. 393 N. 456, S. 395 N. 459).

- 13 -

#### **E. 4.4**

Die BA sperrte vorliegend die Gelder der auf die Beschwerdeführerin lauten- den Geschäftsbeziehung bei der Bank I., über die sie verfügungsberechtigt war. Die Beschwerdeführerin wendet ein, es handle sich um treuhänderi- sches Dritteigentum. Sie ist indessen vorliegend gerade in ihrer Rolle als Treuhänderin auch selbst beschuldigt. So soll sie die G. AG bei der Grün- dung und bei der Übertragung der Namenaktien unterstützt haben. Sie soll der G. AG ihre Konten zur Verfügung gestellt und ihr als Trustgesellschaft gedient haben (vgl. obige Erwägung lit. A). Die BA legt sodann im Einzelnen dar, dass über die Geschäftsbeziehung der Beschwerdeführerin deliktsver- dächtige Zahlungen für mitbeschuldigte Personen abgewickelt worden seien (vgl. act. 8 S. 4 Rz. 12 und act. 1.2 Schlussverfügung, S. 5; darauf kann hier verwiesen werden). Die Beschwerdeführerin gesteht diese Verstrickung denn auch selbst ein (vgl. obige Erwägung 4.2.1, letzte Zahlung von Treu- handgeldern an G. AG am 9. Februar 2021). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin gemäss Rechtshilfeersuchen ein zentrales Werkzeug des Beschuldigten C. gewesen zu sein scheint. C. war gemäss Kundenrisikobeurteilung der Bank I. ihr 100%iger Eigentümer und C. taucht bei verschiedenen Akteuren des untersuchten Sachverhalts auf. Die Situation ist insgesamt intransparent strukturiert und C. tritt z.B. im vorliegenden Verfahren für juristische Personen auf, ohne jeweils das Ver- tretungsverhältnis klarzustellen (vgl. obige Erwägung 2.3). Die Analyse des Geldflusses der Treuhandtätigkeiten kann zum Einbezug weiterer Personen ins belgische Strafverfahren führen. Die treuhänderische Geschäftsbezie- hung der Beschwerdeführerin bei der Bank I. ist klar und offensichtlich in die belgische Strafuntersuchung verstrickt. Der ersuchenden Behörde war die Existenz eines Teils der gesperrten Geschäftsbeziehung bei der Bank I. be- kannt und sie hat daher insoweit (bezüglich eines Unterkontos) die Sperre ausdrücklich verlangt. Die von der BA angeordnete Sperre der gesamten Kontoverbindung liegt im belgischen Strafverfolgungsinteresse und erfüllt die in Art. 11 Abs. 1 GwG niedergelegte internationale Verpflichtung der Schweiz. Die belgischen Ermittlungen werden zeigen müssen, ob es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten der Beschwerdeführerin um sol- che deliktischer Herkunft handelt oder ob sie in relevanter Weise Dritten zu- stehen. Bis dahin ist die angefochtene Beschlagnahme aufrechtzuerhalten.

#### **E. 5**

Insgesamt ist nicht klar, ob die Beschwerdeführerin vorliegend gehörig ver- treten ist; ob auf die Beschwerde einzutreten ist, kann indes offen bleiben, da die erhobenen Rügen fehl gehen. Die vorgesehene Herausgabe der Un- terlagen ist zulässig und verhältnismässig. Die Sperre der Kontobeziehung bleibt aufrechtzuerhalten. Die Beschwerde gegen die Schlussverfügung der

- 14 -

BA vom 18. Dezember 2024 ist damit abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

#### **E. 6**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Be- schwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4 lit. b VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafge- richts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigun- gen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des von der K. GmbH geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- (act. 5).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.